

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung IV	Datum:	21.08.2018
Bearbeiter:	Anke Emken	Vorlage Nr.:	2018/339

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Ordnungs-, Feuerschutz- und Sozialausschuss	Ö		Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N		Vorberatung
Rat	Ö		Entscheidung

Betreff:

Aufstellung eines Lärmaktionsplans

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Zur Umsetzung der EU-Umgebungsrichtlinie sind gemäß §§ 47 a – f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Diese Verpflichtung gilt für Orte in der Nähe von Ballungsräumen, Großflughäfen, Haupteisenbahnstrecken und Hauptverkehrsstraßen. Als Hauptverkehrsstraßen gelten aufgrund der Legaldefinition in § 47 b Nr. 3 BImSchG Bundesfernstraßen, Landesstraßen und sonstige grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr.

Jede Gemeinde, in deren Gebiet sich eine solche kartierungspflichtige Straße befindet, ist nach den EU-Vorgaben verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Lärmbeeinträchtigungen auf anderen Straßen – z. B. Gemeindestraßen – fallen ausdrücklich nicht in den Anwendungsbereich der Lärmaktionsplanung.

Federführend für die Erstellung der Pläne ist in Niedersachsen das Niedersächsische Ministerium für Umwelt-, Energie- und Klimaschutz.

Die Verkehrszählung und die Erstellung der Niedersächsischen Lärmkarten erfolgte durch die Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm, Gefahrstoffe und Störfallvorsorge beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim unter Zugrundelegung des Berechnungsverfahrens für den Lärmschutz von Straßen. In der Berechnung werden u. a. die örtliche Topographie, die Verkehrsstärke und –zusammensetzung, Geschwindigkeit und Art der Straßenoberfläche berücksichtigt.

Bei der Kartierung durch das Land kam es zu erheblichen Verzögerungen, so dass den Gemeinden erst vor kurzem verlässliche Zahlen vorgelegt werden konnten.

Im Gemeindegebiet Bockhorn wurden aufgrund der ermittelten Verkehrszahlen zwei Bereiche in die Lärmkartierung aufgenommen:

- BAB A 29 / L 815
- B 437

Die Karten mit den festgestellten Lärmzonen um die betroffenen Straßen wurden der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Ermittlung der betroffenen Wohnungen und der betroffenen Personen erfolgte vor Ort unter Zuhilfenahme der Einwohnermelde-datei.

Auf dieser Grundlage wurde ein Lärmaktionsplan entworfen. Die Intensität der Lärmbelästigung und die Zahl der betroffenen Personen sind aus dem Entwurf des Planes ersichtlich. Aufgrund der festgestellten Werte ergibt sich für die Gemeinde Bockhorn keine Verpflichtung, in den betroffenen Bereichen Maßnahmen zur Lärm-minderung durchzuführen.

Seitens der EU wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorausgesetzt, die auch zu dokumentieren ist. Der Entwurf des Lärmaktionsplanes wurde seit dem 06. August 2018 im Rathaus ausgelegt. Auf die Auslegung wurde im Rahmen einer öffentlichen Bekanntmachung sowohl in der Nordwest-Zeitung als auch im Aushangkasten im Rathaus hingewiesen. Es wurde in der Nordwest-Zeitung und im Friesländer Boten berichtet. Zudem ist der Entwurf im vollen Wortlaut auf der Homepage der Gemeinde nachzulesen.

Finanzielle Auswirkungen

Da keine Maßnahmen geplant sind, ergeben sich keine Kosten.

Beschlussvorschlag

Der Lärmaktionsplan wird entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf beschlossen und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vorgelegt.

Meinen
Bürgermeister

Anlagen

Entwurf des Lärmaktionsplans